

**Satzung  
des  
Freundes- und Förderkreis Gymnasium am Neandertal Erkrath e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein wurde 1975 gegründet und trägt den Namen „Freundes- und Förderkreis Gymnasium am Neandertal Erkrath e.V.“ (im Folgenden: FFG) und hat seinen Sitz in Erkrath.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der FFG will die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus verstärken und die Schule in der Öffentlichkeit und bei organisatorischen Aufgaben unterstützen. Er fördert jegliche von Eltern, Schulpflegschaft, Kollegium und Schülern der Schule ausgehenden Initiativen, die diesen Zielen dienen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- a. die Unterstützung bedürftiger Schüler bei schulischen Veranstaltungen, soweit dies mit öffentlichen Mitteln nicht möglich ist;
  - b. die Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen;
  - c. die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit hierfür keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen;
  - d. die Unterstützung / Anschubfinanzierung von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Ausstattung der Räumlichkeiten der Schule, soweit hierfür keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.
- (3) Der Vereinszweck wird durch finanzielle Förderungen erfüllt; der Abschluss von Arbeitsverträgen zur Erfüllung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der FFG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der FFG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des FFG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FFG. Die Vereinsmitgliedschaft steht der Unterstützung bedürftiger Schüler nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a dieser Satzung nicht entgegen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des FFG können werden:

- a. alle Eltern und Erziehungsberechtigten von Schülern des Gymnasiums;
- b. alle Lehrerinnen und Lehrer der Schule;
- c. alle Schüler der Schule, wenn sie das 18. Lebensjahr erreicht haben;
- d. alle ehemaligen Schüler der Schule, wenn sie das 18. Lebensjahr erreicht haben;
- e. ferner alle natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die die Ziele des FFG anerkennen und fördern.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod;
- b. Austritt;
- c. Ausschluss wegen grober Verletzung des Vereinszwecks.

(3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(4) Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 6 Arten von Mitgliedschaften**

(1) Grundsätzlich erwerben alle Mitglieder (vgl. § 4 dieser Satzung) des FFG eine Vollmitgliedschaft.

(2) Erfüllen die Mitglieder nicht mehr die Voraussetzungen von § 4 Buchstaben a – c dieser Satzung, so kann auf Antrag ein Wechsel in die Stellung eines fördernden Mitglieds erfolgen. Mitglieder i.S.d. § 4 Buchstabe d dieser Satzung entscheiden bei der Antragstellung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, ob sie Vollmitglied oder förderndes Mitglied des FFG werden.

(3) Die Arten der Mitgliedschaft unterscheiden sich nur durch die Beitragshöhe. Beschränkungen hinsichtlich der Rechte der Mitglieder bestehen nicht.

## § 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Fördernde Mitglieder (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung) haben nur die Hälfte des festgesetzten Beitrags zu leisten.
- (4) Die Beiträge sind am 30. April eines Jahres fällig.

## § 8 Organe

Organe des FFG sind:

- a. der Vorstand;
- b. die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie den Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Maximal 2 Vorstandsmitglieder dürfen durch den Schulpflegschaftsvorsitzenden, seinen Stellvertreter, an der Schule tätige Lehrer und Schüler gestellt werden. Sie können in die Ämter nach § 9 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung nicht gewählt werden. Sie haben sich der Stimme zu enthalten, wenn über Anträge abgestimmt wird, die ihren innerschulischen Aufgabenbereich betreffen.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - a. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
  - b. die Wahrnehmung der Vereinszwecke;
  - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d. die Verwaltung der Geld- und Sachmittel.
- (5) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

## § 10 Mitgliederversammlung

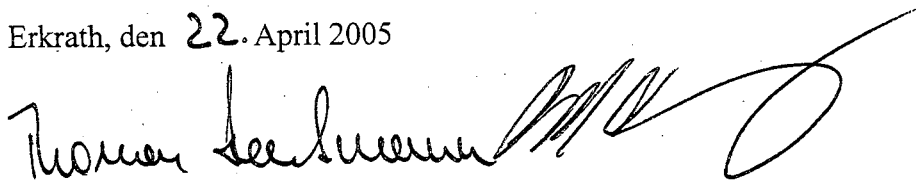
- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Satzungsänderungen;
  - die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung;
  - die Beitragsfestsetzung;
  - die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers;
  - die Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds;
  - die Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.
- (7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Für den Fall der Auflösung übernimmt der Vorstand die Liquidation.
- (3) Das Restvermögen ist innerhalb eines Jahres für Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Soweit nach Ablauf eines Jahres Vermögenswerte verbleiben, darf dieses auch zu anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werden.

Erkrath, den 22. April 2005



Thomas Hartmann  
1. Vorsitzender

Rolf Schneeweiß  
stv. Vorsitzender